

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen Gandabühl I&II, Stallerberg, Band, Cresta I-IV, Alpbach I &II, Wandflue, Campsut, Ramsa I&III, Stettli und Alp Bergalga in der Gemeinde Avers¹

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997 *erlässt der Vorstand der Gemeinde Avers* folgendes Schutzzonenreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

² Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen *der Quellfassungen Gandabühl I&II, Stallerberg, Band, Cresta I-IV, Alpbach I &II, Wandflue, Campsut, Ramsa I&III, Stettli und Alp Bergalga vom 2.6.2020*, Massstab 1:1'500, 1:1'750, 1:2'250, 1:2'500 oder 1:2'750 bezeichneten Gebiete.

³ Die Grundwasserschutzzone (Zone S) ist unterteilt in²:

- | | |
|----------------------|---------|
| – Fassungsbereich | Zone S1 |
| – Engere Schutzzone | Zone S2 |
| – Weitere Schutzzone | Zone S3 |

⁴ Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Grundwasser- und Quellfassungen sowie das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen³.

⁵ Grundlage für die Schutzzone für *die Quellfassungen Gandabühl I&II, Stallerberg, Band, Cresta I-IV, Alpbach I &II, Wandflue, Campsut, Ramsa I&III, Stettli und Alp Bergalga* ist der Hydrogeologische Bericht der CSD INGENIEURE AG vom 2.6.2020.

⁶ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugshilfen und Normen

¹ Anhang 1 enthält die massgebenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, welche Grundwasserschutzzone und Trinkwasser betreffen. Verbindlich sind die jeweils aktuellen Vorschriften.

² Bei der Anwendung des Reglements ist die Wegleitung des Bundesamts für Umwelt betreffend Grundwasserschutz⁴ zu berücksichtigen, ebenso die weiteren im Anhang 1 erwähnten Vollzugshilfen und Normen.

Art. 3 Zuständigkeit für den Vollzug

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug des Reglements, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt⁵. Wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht, kann er Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen anordnen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

² Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen aller Art (Hoch- und Tiefbauten, Abwasseranlagen, Verkehrsanlagen, Sportanlagen, Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Baumschulen, Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien usw.) sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten bedürfen einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie Gewässer gefährden können⁶. Diese Bewilligung wird von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz (Fachstelle)⁷ erteilt⁸, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt⁹.

³ Vorhaben gemäss Absatz 2 sind über die Gemeinde der Fachstelle zu unterbreiten¹⁰. Diese entscheidet, ob eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 4 Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Der Brunnenmeister überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse dagegen unverzüglich dem Gemeindevorstand, welcher die erforderlichen Massnahmen trifft.

Art. 5 Überwachung der Qualität des Trinkwassers

Die Wasserqualität ist im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung¹¹, der Gewässerschutzverordnung¹² sowie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)¹³.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sind verpflichtet, Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

2 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, von denen eine Gefahr für das als Trinkwasser gefasste Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

² Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen sowie für bestehende Bauten und Anlagen, wenn diese wesentlich geändert werden.

³ Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind vom Inhaber der Baute oder Anlage unverzüglich zu beheben.

⁴ Bei Bauarbeiten in den Grundwasserschutz-zonen sind die besonderen Schutzmassnahmen gemäss dem Merkblatt der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz betreffend Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen zu treffen¹⁴.

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S3

Art. 8 Bauten und Anlagen

¹ Neue Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zulässig.

² Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Hochbauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht¹⁵. Über die Zulässigkeit von anderen Bauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann (wie Seilbahnen, Beschneiungsanlagen, Sportanlagen usw.) sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen wird im Einzelfall entschieden.

³ Landwirtschaftsbetriebe sind nach Möglichkeit ausserhalb der Zone S3 zu erstellen.

⁴ Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Die Dichtheit der Behälter muss vor Inbetriebnahme der Anlagen und anschliessend regelmässig alle fünf Jahre gemäss den massgebenden Richtlinien und Normen überprüft werden¹⁶. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern.

⁵ Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen, bei Quellen über den wasserführenden Schichten¹⁷.

⁶ Der Einbau von Recyclingbaustoffen in loser Form ist grundsätzlich nicht gestattet¹⁸. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen (insbesondere in gebundener Form) bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz. Die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach der einschlägigen Richtlinie des Bundes¹⁹.

Art. 9 Abwasseranlagen, Abwasserentsorgung

¹ Abwasseranlagen aller Art (Stapelbehälter, Rohrleitungen inkl. Hausanschlüsse, Kontrollschächte usw.) müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass Dichtheitsprüfungen ohne Schwierigkeiten möglich sind²⁰. In Gebäuden sind Abwasserleitungen soweit als möglich sichtbar zu führen (z.B. an der Kellerdecke).

² Die Dichtheitsprüfung ist nach den massgebenden Richtlinien und Normen²¹ vor Inbetriebnahme der Anlage und anschliessend alle fünf Jahre durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert dem Gemeindevorstand zuzustellen. *Der Gemeindevorstand* sorgt für eine koordinierte Kontrolle der Abwasseranlagen in Bauzonen.

³ Die Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig; ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Regenwasser von Dachflächen, Hauszufahrten, Vorplätzen, privaten PW-Parkplätzen von Wohnbauten sowie Geh-, Rad- und Flurwegen über eine biologisch aktive (bewachsene) Bodenschicht²².

⁴ Das Ausbringen von Klärschlamm, einschliesslich Rückständen aus kleinen Abwasserreinigungsanlagen und aus nichtlandwirtschaftlichen abflusslosen Gruben, ist nicht erlaubt²³.

Art. 10 Strassen und Plätze

¹ Der Beginn der Zone S3 ist mit dem Hinweisschild "Wasserschutzgebiet" zu kennzeichnen²⁴.

² Strassen, Plätze, Parkplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag und Randbordüren so zu erstellen, dass alles anfallende Abwasser gesammelt werden kann. Das Abwasser muss aus dem Gebiet der Schutzzonen abgeleitet werden. Die Entwässerung darf nicht über die Schulter erfolgen²⁵.

³ Bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen stehen, muss das anfallende Strassenabwasser flächig über die Schulter versickern können. Punktuelle Versickerungen (wie Querabschläge) sind, wo immer technisch möglich, zu vermeiden.

Art. 11 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Erdwärmesonden

¹ Die Zulässigkeit von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie die zu treffenden Massnahmen bei deren Errichtung, Änderung und Betrieb richten sich nach dem Bundesrecht²⁶. Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl bis zu einer gewissen Grösse zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sind zulässig²⁷, ebenso die dazugehörigen Rohrleitungen und Abfüllstellen.

² Erdwärmesonden und andere Anlagen, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben, sind nicht zulässig²⁸.

Art. 12 Terrainveränderungen und Materialentnahmen

¹ Nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) sind nicht zulässig²⁹; ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

² Materialentnahmen (wie die Gewinnung von Kies und Sand) sind nicht zulässig³⁰.

Art. 13 Deponien, Mistzwischenlager, Wasenplätze, Friedhöfe und Lagerplätze

¹ Deponien³¹, Plätze zum Vergraben von Tierkörpern³² sowie Friedhöfe (ausgenommen für Urnengräber) sind nicht zulässig.

² Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld (auf ungeschütztem Naturboden) und Kompostmieten (Feldrandkompostierung) sind nicht zulässig. Das Kompostieren in gedeckten Kompostmieten für den privaten Gebrauch ist erlaubt.

³ Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen und Gegenständen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Recyclingbaustoffe, Siloballen, Abfälle, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht erlaubt.

Art. 14 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

¹ Die land- und die forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung des Bodens sind zulässig, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt werden.

² Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist.

³ Gebiete, in denen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Vernässungen, Sumpfgelände, temporär wasserführende Bäche) müssen während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Weidegang ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

⁴ Das Lagern von Holz ist erlaubt. Wenn gelagertes Holz mit Holzschutzmittel behandelt wird, so muss mit baulichen Massnahmen das Versickern und Abschwemmen der Mittel verhindert werden³³.

⁵ Mobile Räude- und Klauenbäder sind nicht erlaubt.

Art. 15 Verwendung von Düngern

¹ Für gedüngte Parzellen muss unter Beizug des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes Graubünden ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den aktuellen Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau³⁴ erstellt und dementsprechend gedüngt werden. Eine Kopie des Düngungsplans muss unaufgefordert dem Gemeindevorstand abgeliefert werden.

² Bei der Verwendung von Düngern sind die Vorschriften des Bundesrechts³⁵ und die einschlägigen Richtlinien des Bundes³⁶ einzuhalten.

³ Flüssige Hofdünger und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn ein oberflächliches Abfließen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

⁴ In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder in welchen zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Sumpfgelände, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

Art. 16 Verwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln

¹ Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts³⁷.

² Bei der Verwendung von Holzschutzmittel sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 14 Abs. 4)³⁸.

³ Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel sind so sparsam wie möglich einzusetzen. Wenn möglich sollen sie durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten. Bei der Verwendung sind die Hinweise auf der Verpackung sowie das Sicherheitsdatenblatt zu beachten³⁹.

2.2 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S2

Art. 17 Grundsatz

In der Zone S2 gelten die Vorschriften für die Zone S3, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen verschärft werden.

Art. 18 Bauten und Anlagen

¹ Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art (einschliesslich Abwasseranlagen, Gullengruben, Mistlager, Verkehrsanlagen, Parkplätzen, Garagenvorplätzen usw.) ist nicht zulässig; die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann⁴⁰.

Art. 19 Abwasseranlagen, Abwasserentsorgung

¹ Lässt sich aus gefällstechnischen oder aus anderen zwingenden Gründen nachweislich nicht vermeiden, Abwasserleitungen durch die Zone S2 zu führen, können sie ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennen lassen und austretende Flüssigkeiten zurückhalten (z.B. doppelwandige Rohre).

² Die Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig⁴¹.

Art. 20 Strassen

¹ Land- und forstwirtschaftliche Wege sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen. Sie sind mit einem dichten Belag und Randbordüren so zu erstellen, dass alles anfallende Abwasser gesammelt und ausserhalb der Schutzzonen entsorgt werden kann.

² Strassen, welche aus zwingenden Gründen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen müssen, können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich nachweislich nicht vermeiden lässt, sie durch die Zone S2 zu führen. Dabei sind alle Vorkehrungen gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau⁴² zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschliessen.

Art. 21 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Zulässig sind einzig freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazu erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Art. 22 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

¹ Landwirtschaftliche Intensivkulturen (wie z.B. Obst-, Wein- und Gemüsebau) sowie Familiengartenanlagen (Schrebergärten) sind nicht zulässig. Erlaubt sind Dauergrünland, Weiden und Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen), Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen und Kleingärten. Es ist ein möglichst hoher Anteil an Dauergrünland anzustreben.

² Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sowie Rodungen und Kahlschlag sind nicht zulässig.

Art. 23 Ausbringen von Düngern

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (Gülle) und Recyclingdüngern ist nicht zulässig⁴³. Als Dünger dürfen Mist, Mineraldünger, feste Dünger und Gründüngung eingesetzt werden.

Art. 24 Verwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln

¹ Auf und an Gleisanlagen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden⁴⁴.

² Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die gemäss Bundesamt für Landwirtschaft nicht verboten sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden dürfen⁴⁵.

³ Die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sind verboten⁴⁶.

Art. 25 Grabungen und andere Tätigkeiten

Grabungen, welche die schützende Überdeckung (Boden und Deckschicht) nachteilig verändern⁴⁷, sowie andere Tätigkeiten, welche die Trinkwassernutzung gefährden⁴⁸, sind nicht zulässig.

2.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S1

Art. 26 Zulässige Nutzungen

¹ In der Zone S1 sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, die der Wassergewinnung dienen, sowie die Nutzung als ungedüngte Wiese mit Grasschnitt (mit Liegenlassen des gemähten Grases⁴⁹) oder als Wald. Weidegang ist nicht zulässig.

² Die Zone S1 ist dauerhaft zu markieren und in aller Regel einzuzäunen.

3 Strafbestimmungen

Art. 27 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes⁵⁰ oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen. Diese sind vor Ausfällen der Busse anzuhören.

³ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren⁵¹.

⁴ Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrechts (VStR) gelten sinn- gemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Bestehende Anlagen, die nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, sind bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb der in Anhang 2 angegebenen Fristen, zu sanieren oder ausser Betrieb zu nehmen. Die erforderlichen Massnahmen ergeben sich aus Anhang 2.

² Nicht mehr benutzte Anlagen (Abwasserleitungen, Güllebehälter usw.) sind fachgerecht zu entfernen oder ausser Betrieb zu nehmen (reinigen, verfüllen oder dauerhaft verschliessen). Die Entfernung oder die Ausserbetriebnahme ist dem Gemeindevorstand zu melden.

³ Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 2 ist der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Anhang 2 und aktualisiert diese jährlich.

Art. 29 Bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzungen

¹ Bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, sind innerhalb der in Anhang 2 angegebenen Fristen an das Reglement anzupassen oder allenfalls aufzugeben.

² Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 2 ist der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Anhang 2 und aktualisiert diese jährlich.

Art. 30 Grundbucheintragungen

¹ Die Eigentumsbeschränkungen nach dem vorliegenden Reglement sind im Grundbuch anzumerken⁵². Das Grundbuchamt *Thusis* wird beauftragt und ermächtigt, auf den entsprechenden Grundbuchblättern unter dem Stichwort "öffentliche Grundwasserschutzzone der Quellfassungen Gandabühl I&II, Stallerberg, Band, Cresta I-IV, Alpbach I &II, Wandflue, Campsut, Ramsa I&III, Stettli und Alp Bergalga " diese Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

² Folgende Parzellen sind davon ganz oder teilweise betroffen (die alten Parzellen-Nr sind in Klammern angegeben): 412, 1122, 1690, 1716, 1734, 1735, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1750, 1751, 1757, 1764, 1773, 1775, 1874, 1875, 1894, 2026 (1755), 2027 (1911), 2111 (353, 380), 2155 (354, 355, 356, 357, 381), 2397 (1455), 2398 (1457, 1458), 2399 (1910)

³ Dem Grundbuchamt *Thusis* wird ein von der Regierung genehmigter Schutzzonenplan samt zugehörigem Schutzzonenreglement abgegeben.

Art. 31 Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

¹ Für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen muss der Inhaber der Wasserfassung aufkommen⁵³.

² Allfällige Entschädigungsansprüche werden nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts beurteilt⁵⁴.

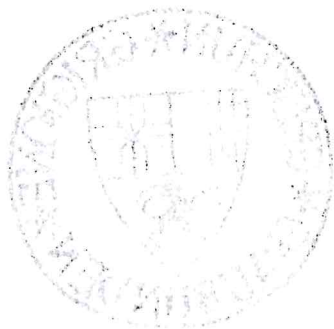
Art. 32 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen

¹ Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen oder bei wesentlichen neuen gesetzlichen Vorschriften lässt der Inhaber der Wasserfassung von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstands oder der Fachstelle für Gewässerschutz die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüfen und wenn notwendig überarbeiten.

² Bei ungenügender Qualität des Trinkwassers klärt der Inhaber der Grundwasserversorgung die Ursachen ab. Gestützt darauf ordnet der Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen an. Erweist sich, dass damit keine wesentliche Verbesserung erreicht wird, werden die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüft und wenn notwendig überarbeitet.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement und *die zugehörigen Schutzzonenpläne* treten mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.



5 Erlass und Genehmigung

Öffentliche Auflage vom: 29.10.20
bis: 27.11.20

Vom Vorstand der Gemeinde Avers

Erlassen am: 16.12.2020

Der Gemeindepräsident: [Signature]

Der Gemeindeschreiber: [Signature]



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am: 11.4.2023

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 11.4.2023 Nr. 298/2023
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Signature]
Peter Peyer

[Signature]
Daniel Spadin



Endnoten

-
- ¹ Version 1.1 vom 18. Juni 2018.
- ² Anhang 4 Ziff. 12 GSchV.
- ³ Anhang 4 Ziff. 122–124 GSchV.
- ⁴ *Wegleitung Grundwasserschutz*, BUWAL (heute BAFU), 2004.
- ⁵ Vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 GSchG sowie Art. 7 lit. d und Art. 8 KGSchV.
- ⁶ Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 GSchV.
- ⁷ Gemäss Art. 1 Abs. 2 KGSchV ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) kantonale Fachstelle für Gewässerschutz.
- ⁸ Art. 7 lit. d KGSchV.
- ⁹ Vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 GSchG und Art. 8 KGSchV.
- ¹⁰ Art. 9 f. und 12 KGSchV, Art. 88 KRG, Art. 52 ff. KRVO.
- ¹¹ Insbesondere Art. 7, 10 und 26 LMG; Art. 8 f. und 73 ff. LGV; Art. 3–6 und Anhang 1–3 TBDV; Art. 16 und 66 ff. HyV.
- ¹² Anhang 2 Ziff. 2 GSchV.
- ¹³ *Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung und Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen*, SVGW, 2005.
- ¹⁴ *Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)*, Merkblatt Nr. AM012, ANU, 2009.
- ¹⁵ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. a GSchV.
- ¹⁶ *Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft*, BAFU und BLW, Stand Mai 2012, vgl. Art. 15 Abs. 1 GSchG.
- ¹⁷ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. b GSchV.
- ¹⁸ *Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen*, Weisung Nr. BW001, ANU, 2017, Kap. 4.5.1.
- ¹⁹ *Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle*, BAFU, 2006, Ziff. 5–11, S. 22.
- ²⁰ Vgl. Art. 15 Abs. 1 GSchG.
- ²¹ *Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen*, VSA, Ausgabe 2002; SIA-Norm 190, *Kanalisationen*, Ausgabe 2017; SIA Norm 190.203, *Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*, Ausgabe 2015; *Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen bei Behältern von privaten Abwasseranlagen*, Merkblatt Nr. AM017, ANU, 2011.
- ²² Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. c GSchV.
- ²³ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 4 und Ziff. 5.2 Abs. 1 ChemRRV.
- ²⁴ Art. 46 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)
- ²⁵ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. c GSchV.
- ²⁶ Art. 22 GSchG, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. e–i GSchV sowie Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 18. Oktober 2006.
- ²⁷ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. h GSchV.
- ²⁸ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. f GSchV.

-
- ²⁹ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. d GSchV.
- ³⁰ Art. 44 Abs. 2 lit. a GSchG.
- ³¹ Art. 36 und Anhang 2 Ziff. 1.1.1 VVEA.
- ³² Art. 25 Abs. 2 und Anhang 7 Ziff. 11 VTNP.
- ³³ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV.
- ³⁴ *Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD 2017)*, Forschungsanstalt Agroscope.
- ³⁵ Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV.
- ³⁶ *Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft*, BAFU und BLW, 2012.
- ³⁷ Insbesondere Art. 28 USG, Art. 70–72 ChemV, Anhang 2.5 ChemRRV, Art. 61 und 63 PSMV.
- ³⁸ Insbesondere Art. 28 USG, Art. 70–72 ChemV, Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV.
- ³⁹ Insbesondere Art. 28 Abs. 2 USG, Art. 8 ChemG, Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 ChemV.
- ⁴⁰ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV.
- ⁴¹ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. c GSchV.
- ⁴² *Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrsanlagen*, BUWAL, 2002.
- ⁴³ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV sieht eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Ausnahmen können nur in ganz seltenen Fällen, nach aufwendigen Untersuchungen, gewährt werden. Wird eine Ausnahme angestrebt, ist mit dem ANU vorab abzuklären, ob eine solche grundsätzlich in Frage kommt.
- ⁴⁴ Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. g ChemRRV.
- ⁴⁵ Art. 68 Abs. 1 und 3 PSMV. Die aktuelle Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und S_n" ist auf der Homepage des BLW zu finden (www.blw.admin.ch).
- ⁴⁶ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 ChemRRV.
- ⁴⁷ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. b GSchV.
- ⁴⁸ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. d GSchV.
- ⁴⁹ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. e ChemRRV.
- ⁵⁰ Vgl. Art. 70 Abs. 1 lit. a, b und g und Abs. 2 GSchG; Art. 71 GSchG; Art. 60 Abs. 1 lit. d, e und m und Abs. 2 USG; Art. 61 Abs. 1 lit. e und g und Abs. 2 und 3 USG; Art. 234 StGB.
- ⁵¹ Art. 109 StGB.
- ⁵² Art. 962 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- ⁵³ Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung sind lediglich materielle Enteignungen zu entschädigen (siehe Muster-Schutz zonenreglement Erläuterungen Nr. ANU-406-15d, ANU, 15. Januar 2014).
- ⁵⁴ Art. 26 Abs. 1 KGSchG mit Verweis auf die kantonale Raumplanungsgesetzgebung (heute Art. 98 KRG).

Anhang 1 zum Schutzzonenreglement¹

Gesetzliche Grundlagen

Verbindlich sind die jeweils aktuellen Erlasse.

Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bund

- ChemRRV Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81): Art. 3 und 20, Anhänge 2.4, 2.5, 2.6.
- ChemV Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11): Art. 1 Abs. 2, Art. 55–57, Art. 61 f., Art. 67.
- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20): Art. 3, 3a, 6, 19, 20, 43 und 44 Abs. 2 lit. a, 70 und 71.
- GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201): Art. 29, Art. 31 f., Anhang 2, Ziff. 2 sowie Anhang 4 Ziff. 12 und 22.
- PSMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161): Art. 61, Art. 63, Art. 65, Art. 68 Abs. 1–3.
- VVEA Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600): Art. 36 und Anhang 2 Ziff. 1
- USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01): Art. 28, Art. 60 f.
- VTNP Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22): Art. 25 Abs. 2 und Anhang 7 Ziff. 11.

Kanton

- KGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100): Art. 2, Art. 24–26.
- KGSchV Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 27. Januar 1997 (BR 815.200): Art. 1 Abs. 2, Art. 7 lit. d, Art. 8–12.

Lebensmittelgesetzgebung

Bund

HyV	Hygieneverordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016 (SR 817.024.1): Art. 16, Art. 66 ff.
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 20. Juni 2014 (SR 817.0): Art. 7, Art. 10, Art. 26.
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02): Art. 8 f., Art. 73 ff.
TBDV	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11): Art. 3–6 und Anhang 1–3.

Andere

Bund

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0): Art. 109 und Art. 234.
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0): Art. 18.
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992 (SR 921.01): Art. 25.

Kanton

KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100): Art. 98.
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (BR 801.110).

Vollzugshilfen (Wegleitungen, Richtlinien, Merkblätter usw.) und Normen

- ANU 2017: *Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen*, Weisung Nr. BW001, Amt für Natur und Umwelt Graubünden.
- ANU 2011: *Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen bei Behältern von privaten Abwasseranlagen*, Merkblatt AM017, Amt für Natur und Umwelt Graubünden.
- ANU 2009: *Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)*, Merkblatt UM012, Amt für Natur und Umwelt Graubünden.
- BAFU 2006: *Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle*, Umwelt-Vollzug Nr. 0631, Bundesamt für Umwelt, Bern.
- BAFU und BLW 2012: *Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft*. Ein Modul der Vollzugshilfe Umwelt in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug Nr. 1225, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft, Bern.

- BAFU und BLW 2011: *Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft*. Ein Modul der Vollzugshilfe Umwelt in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug Nr. 1101, Stand Mai 2012, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft, Bern.
- BUWAL 2004 (heute BAFU): *Wegleitung Grundwasserschutz*, Vollzug Umwelt Nr. 2508, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern.
- BUWAL 2002 (heute BAFU): *Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen*, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern.
- SIA-Norm 190, Ausgabe 2017: *Kanalisationen*, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.
- SIA-Norm 190.203 Ausgabe 2015: *Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.
- SVGW 2005: *Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung*, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches.
- SVGW 2005: *Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen*, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches.
- VSA 2002: *Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen*, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.
- WBF 2017: *Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD 2017)*, Forschungsanstalt Agroscope.

Endnoten

¹ Version 1.2 vom 8. August 2018

Anhang 2 zum Schutzzonenreglementⁱ

Massnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen sowie bestehenden Nutzungen, die nicht dem Schutzzonenreglement entsprechen

Massnahmen in der Zone S3

Bestehende Baute, Anlage oder Nutzung	Parzelle Nr. (neu)	Parzelle Nr. (alt)	Massnahmen	Frist (ab Inkrafttreten des Reglements) bzw. Häufigkeit	Wer hat Massnahmen durch zu führen?	Zuständigkeit (Kontrolle und Vollzug)
Alle Strassen	1744	1744	Hinweisschild "Wasserschutzgebiet" anbringen	1 Jahr	Zuständige Behörde	Gemeinde
Land- oder forstwirtschaftlicher Weg, der dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen steht und der Art. 10 Abs. 3 nicht erfüllt	1744	1744	Folgende Schutzmassnahmen nach Art. 10 Abs. 3 sind umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> Das anfallende Strassenabwasser muss flächig über die Schulter versickern können. Punktuellen Versickerungen und Querschnitte sind nicht zulässig und müssen entfernt werden. 	5 Jahre	Gemeinde oder Inhaber	Gemeinde
Landwirtschaftliche Nutzung (Wiesen, Weiden)	2155 2155 412 1122 1690 1716 1734 1735 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1750 1751 1757 1764 1773 1775 1875 2026 2397 2398	353 354 355 356 357 380 381 412 1122 1455 1457 1458 1690 1716 1734 1735 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1750 1751 1755 1757 1764 1773 1775 1875	Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders auf eine intakte Grasnarbe ist zu achten. Zudem gelten die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 14 bis 16. Insbesondere gilt: <ul style="list-style-type: none"> Gebiete, in denen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Vernässungen, Sumpfgebiete, temporär wasserführende Bäche) müssen während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Weidegang ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Konkret betrifft dies die Konfliktpunkte K4, Matallabach, Alpbach und Lerabellabach). 	laufend	Eigentümer bzw. Bewirtschafter	Gemeinde

Massnahmen in der Zone S2

Bestehende Baute, Anlage oder Nutzung	Parzelle Nr. (neu)	Parzelle Nr. (alt)	Massnahmen	Frist (ab Inkrafttreten des Reglements) bzw. Häufigkeit	Wer hat Massnahme durch zu führen?	Zuständigkeit (Kontrolle und Vollzug)
Alle Strasse	1744	1744	Hinweisschild "Wasserschutzgebiet" anbringen	Innert Jahresfrist	Zuständige Behörde	Gemeinde
Land- oder forstwirtschaftlicher Weg	1744	1744	Folgende Schutzmassnahmen nach Art. 20 Abs. 1 sind umzusetzen. <ul style="list-style-type: none"> Der Abschnitt durch die S2 ist mit einem dichten Belag und Randbordüren auszustatten. Das anfallende Abwasser ist zu sammeln und ausserhalb der Schutzzonen zu entsorgen. 	5 Jahre	Gemeinde bzw. Eigentümer	Gemeinde

Bestehende Baute, Anlage oder Nutzung	Parzelle Nr. (neu)	Parzelle Nr. (alt)	Massnahmen	Frist (ab Inkrafttreten des Reglements) bzw. Häufigkeit	Wer hat Massnahme durch zu führen?	Zuständigkeit (Kontrolle und Vollzug)
Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung (Wiesen, Weiden, Wald)	412 1122 1690 1716 1734 1735 1741 1742 1743 1744 1757 1764 1773 1775 1875 1894 2026 2111 2155 2397 2398	353 354 355 356 357 380 381 412 1122 1455 1457 1458 1690 1716 1734 1735 1741 1742 1743 1744 1755 1757 1764 1773 1775 1875 1894	<p>Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders auf eine intakte Grasnarbe ist zu achten. Zudem gelten die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 22 bis 25.</p> <p>Folglich sind Insbesondere nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Intensivkulturen Rodung und Kahlschlag Ausbringen von Hofdünger (Gülle) Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern, sowie andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können <p>Zudem gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiete, in denen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Vermässungen, Sumpfgebiete, temporär wasserführende Bäche) müssen während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Weidegang ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Konkret betrifft dies die Konfliktpunkte K4, Matällabach, Alpbach und Lerabellabach). 	laufend	Eigentümer bzw. Bewirtschafter	Gemeinde

Massnahmen in der Zone S1

Bestehende Baute, Anlage oder Nutzung	Parzelle Nr. (neu)	Parzelle Nr. (alt)	Massnahmen	Frist (ab Inkrafttreten des Reglements) oder Häufigkeit?	Wer hat Massnahme durch zu führen	Zuständigkeit (Kontrolle und Vollzug)
Nutzung, die nicht dem Reglement entspricht, z.B. Weide, Ackerbau, Rodung, Kahlschlag, usw.	412 1690 1716 1742 1743 1744 1757 1764 1773 1875 1894 2026 2027 2111 2155 2398 2399	353 354 355 380 381 412 1457 1458 1690 1716 1742 1743 1744 1755 1757 1764 1773 1875 1894 1910 1911	<p>Sämtliche Nutzungen die nicht den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen sind aufzugeben</p> <p>Die Zonen S1 im Bereich der Quelfassungen Alpbach I & II und Campsut sind zu markieren und permanent einzuzäunen.</p> <p>Die Zonen S1 im Bereich der Quelfassungen Gandabühl I & II, Stallerberg, Band, Cresta, Wandflue, Ramsa I & III, Stettli und Alp Bergalga sind zu markieren und saisonal während der Bestossung der (Alp-) Weiden einzuzäunen.</p>	<p>Sofort bzw. ab der folgenden Vegetationsperiode</p> <p>Sofort</p> <p>Sobald notwendig</p>	<p>Eigentümer bzw. Bewirtschafter</p> <p>Eigentümer der Fassung</p> <p>Eigentümer der Fassung</p>	Gemeinde